

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen ROCKWELL COLLINS DEUTSCHLAND GMBH (nachfolgend „ROCKWELL COLLINS“ oder „Käufer“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie werden nicht angewendet. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung/Leistung bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Mündliche und fernmündliche Verhandlungen, Abrufe und Abschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von ROCKWELL COLLINS. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von ROCKWELL COLLINS bzw. mit Eingang der gegengezeichneten und unveränderten Abschrift der schriftlichen Bestellung von ROCKWELL COLLINS innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Bestelldatum zustande. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Die Änderungen müssen jedoch vom Empfänger bestätigt werden.

3. Angebote des Lieferanten sind für ROCKWELL COLLINS kostenfrei, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

II. Eigentumsrechte, Vertraulichkeit, Unteraufträge, Forderungsabtretung

1. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen oder die ROCKWELL COLLINS dem Lieferant bezahlt, verbleiben im Eigentum von ROCKWELL COLLINS und dürfen nur für Angebote oder Lieferungen und Leistungen an ROCKWELL COLLINS verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Erzeugnisse weder vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand ROCKWELL COLLINS per Einschreiben/Wertpaket zurückgegeben werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, über alle ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung sowie während der Dauer der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren, Arbeitsmethoden und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen und Informationen, die Unternehmen der ROCKWELL COLLINS Gruppe sowie deren Kunden und Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dritten dürfen diese Umstände nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsleitung von ROCKWELL COLLINS offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter.

3. Soweit das ausdrückliche Einverständnis von ROCKWELL COLLINS zur Überlassung an Dritte vorliegt, hat der Lieferant dem Dritten die obigen Verpflichtungen aufzuerlegen.

4. Vergabe oder Abtretung unserer Bestellungen, sowie die Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist nur nach unserer schriftlich erteilten Zustimmung zulässig, die wir nicht ohne sachlichen Grund verweigern werden. In diesem Fall bleibt der Lieferant jedoch für die Vertragserfüllung verantwortlich. Gleiches gilt auch für die Verpfändung von aus unseren Bestellungen resultierenden Forderungen an Dritte. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ROCKWELL COLLINS ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung jedoch als erteilt.

III. Preise, Verpackung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, frei der von ROCKWELL COLLINS angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt ROCKWELL COLLINS bei Annahme unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten.

2. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von ROCKWELL COLLINS franko an den Lieferant zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwohle, Papier usw. darf nicht berechnet werden. Alle Verpackungen müssen produktgerecht sein, und die gesetzlichen Verpackungsvorschriften sind einzuhalten.

3. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ROCKWELL COLLINS.

4. Rechnungen werden durch ROCKWELL COLLINS entweder innerhalb 14 (vierzehn) Arbeitstagen unter Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto oder innerhalb 30 (dreißig) Arbeitstagen ohne Abzug beglichen.

5. ROCKWELL COLLINS kann Rechnungen nur bearbeiten, wenn die von ROCKWELL COLLINS verwendete Bestellnummer und das Bestelldatum angegeben werden. Die gesetzliche Mehrwert- oder Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Lieferant wird ROCKWELL COLLINS für jede Bestellung eine separate Rechnung erstellen. Die Rechnung hat ferner Angabe über Versandart und Versandort, Ursprungsland der bestellten Waren sowie gegebenenfalls anfallende Transport- und Verpackungskosten zu enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

6. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an ROCKWELL COLLINS.

7. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck rechtzeitig per Post abgesandt bzw. die Überweisung rechtzeitig bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

8. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

9. ROCKWELL COLLINS kann Zahlungen bei Mängelrügen zurückhalten und Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen. Der Lieferant ist nur dann zu einer Aufrechnung gegen ROCKWELL COLLINS berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

IV. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Vertragsstrafe bei Verzug, Transportversicherung

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen gelten eintreffend Warenempfang, sind als vertragliche Hauptpflicht des Lieferanten einzuhalten und verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind ROCKWELL COLLINS unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei schuldhafter Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins beträgt die Vertragsstrafe, ohne weiteren Vorbehalt und unbeschadet der Annahme der verspäteten Lieferung seitens ROCKWELL COLLINS, 1% des Auftragswertes pro angefangene Woche bis zum Datum der tatsächlichen verspäteten Lieferung, und max. 5% des Auftragswertes eines Einzelauftrags. Letzterer Maximalbetrag steht ROCKWELL COLLINS auch im Fall der Nichtleistung zu. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Waren oder Leistungen beinhaltet keinen Verzicht von ROCKWELL COLLINS auf seine Rechte und Ersatzansprüche. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann ROCKWELL COLLINS vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung statt Leistung verlangen.

4. Lieferung vor dem angegebenen Liefertermin, sowie Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch ROCKWELL COLLINS zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet; bei Nichtbeachtung des obigen behalten wir uns Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten sowie das Recht vor, auf exakter Erfüllung des Vertrages zu bestehen. Eventuell erforderliche Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Für Mengen, Maße und Gewichte sind die Werte unserer Eingangskontrolle maßgeblich, vorbehaltlich anderer Beweisführung.

6. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgen Lieferungen DDP Benannter Bestimmungsort (gemäß den Incoterms[®] 2010). Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

7. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer sowie Angaben über Brutto- und Nettogewicht beizufügen; bei von uns ausdrücklich erlaubten Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Außerdem ist uns mit gesonderter Post rechtzeitig eine Versandanzeige zuzusenden. Mehrkosten für beschleunigte Zusendungen werden lediglich von uns übernommen, wenn von uns ausdrücklich gefordert und vorher von uns rückbestätigt.

8. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von ROCKWELL COLLINS in Heidelberg, Deutschland.

V. Eigentumsvorbehalt und Software-Nutzungsrechte

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf ROCKWELL COLLINS über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der so genannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

2. § 449 Absatz 2 BGB (Herausgabeverlangen der Ware nur bei Rücktritt vom Vertrag) ist nicht anwendbar.

3. Software. Der Lieferant gewährt ROCKWELL COLLINS ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an allen Software-Produkten. Dieses Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht für ROCKWELL COLLINS zur Entwicklung sonstiger Software ein; diese erstellte Software wird Eigentum von ROCKWELL COLLINS. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Software-Produkte frei von Rechten Dritter sind und stellt ROCKWELL COLLINS von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ROCKWELL COLLINS wegen der Verletzung von Rechten an den von ROCKWELL COLLINS gelieferten Software-Produkten geltend machen.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und Normen und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen anwendbaren Vorschriften entsprechen.

2. Der Lieferant garantiert, dass die Ware den in der Bestellung genannten Spezifikationen und sonstigen Angaben, auch in Katalogen des Lieferanten, exakt entspricht, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wird. Die Ware ist vom Lieferant vor Versand hierauf zu prüfen.

3. Der Lieferant gestattet ROCKWELL COLLINS sein Qualitätsmanagementsystem zu prüfen und verpflichtet sich, danach erforderliche Verbesserungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen.

4. Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten ab Lieferung und Abnahme der Ware/Leistung. Das gleiche gilt für Ersatzlieferungen/-leistungen und Reparaturen. Fertigungsfreigaben berühren die Gewährleistungsansprüche nicht. Mängelrügen hemmen die Verjährung.

5. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen ROCKWELL COLLINS ungekürzt zu. Unabhängig davon ist ROCKWELL COLLINS berechtigt, wahlweise Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung vom Lieferanten zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, behält sich ROCKWELL COLLINS ausdrücklich vor.

6. ROCKWELL COLLINS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder eine Ersatzbeschaffung zu tätigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. In einem solchen Fall steht ROCKWELL COLLINS das Recht auf Rücktritt oder Minderung erst dann zu, wenn die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung „fehlgeschlagen“ ist. Soweit möglich, wird ROCKWELL COLLINS den Lieferanten von Ausführung der Mangelbeseitigung unterrichten.

7. ROCKWELL COLLINS wird die Lieferung nach Eingang innerhalb angemessener Frist auf etwaige Eigenschafts-, Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen oder andere Mängel hin untersuchen und gegebenenfalls gegenüber dem Lieferant rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder - bei verborgenen Mängeln - ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht. Bezahlung der Rechnung bedeutet keine Abnahme seitens ROCKWELL COLLINS. Kosten einer durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware verursachten, über den üblichen Rahmen hinausgehenden Eingangskontrolle trägt der Lieferant.

VII. Schadenersatz, Produkthaftpflicht, Versicherung

1. Der Lieferant übernimmt auf unser erstes Anfordern alle Kosten Schäden und Aufwendungen einer Haftungsfreistellung von Ansprüchen Dritter, für die er wegen seiner Lieferungen/Leistungen verantwortlich ist, einschließlich aus Produkthaftung, sowie der Kosten und Aufwendungen einer etwaigen dem Lieferanten mitgeteilten Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Die Produkthaftung des Lieferanten umfasst auch Sachschäden an gewerblich oder beruflich genutzten Sachen. Der Beweis des Nichtvertretenmüssens bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblich ausreichenden Deckungssumme für Personenschäden und Sachschäden zu unterhalten. Stehen ROCKWELL COLLINS weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Audits zu Preisprüfung

1. Es besteht die Möglichkeit, dass die gelieferten Produkte für Projekte mit öffentlichen Auftraggebern von ROCKWELL COLLINS verwendet werden, für die die Anwendung der VO PR 30/53 und eine Preisprüfung vorgesehen ist. Der Lieferant wird die Vertreter des öffentlichen Auftraggebers und von ROCKWELL COLLINS zu üblichen Betriebszeiten Zutritt zu allen die Liefergegenstände betreffenden Betriebsstätten und Einsicht in die für die Preisprüfung relevante Dokumentation gewähren. Die hierbei gewonnenen Informationen werden im Sinne von Ziffer II. 2. vertraulich behandelt.

IX. Ethisches Verhalten

Der Lieferant wird alle Transaktionen im Rahmen seiner vertraglichen Geschäftsbeziehung mit ROCKWELL COLLINS im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und höchster Integrität ausführen. Er wird bei Durchführung seiner geschäftlichen Transaktionen alle geltenden zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften beachten, die jegliche Form der Vorteilsnahme und Bestechung verbieten.

X. Obsolete Liefergegenstände, Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant informiert ROCKWELL COLLINS unverzüglich sobald ein angebotener Liefergegenstand möglicherweise obsolet wird („Obsolete Position“). Zwölf (12) Monate vor Produktionsende der obsoleten Position stellt der Lieferant ROCKWELL COLLINS für die obsolete Position eine Alternative zur Verfügung, deren Konstruktionsparameter und Spezifikationsdokumentation vollständig mit den zu dem Zeitpunkt geltenden Konstruktionsparametern und der zu dem Zeitpunkt aktuellen Spezifikationsdokumentation übereinstimmt. Auf Anforderung von ROCKWELL COLLINS führt der Lieferant einen abschließenden Produktionslauf in ausreichender Stückzahl bezüglich der obsoleten Position durch, um die Anforderungen des Käufers hinsichtlich der Nutzungsdauer der Position durch eine letztmalige Kaufgelegenheit zu erfüllen.

2. Der Lieferant garantiert, dass die Ersatzteilversorgung für die Dauer von 7 (sieben) Jahren nach Lieferung der Ware zu marktgerechten Preisen sichergestellt ist.

XI. Wertstoffangaben, Umweltgefährdende Substanzen, REACH, Mineralien aus Konfliktregionen, Lithium, Einhaltung der Vorschriften, Recht zur Auditierung

1. **Allgemeines.** Der Lieferant wird alle umweltrechtlichen Gesetze- und Richtlinien, Gefahrenverordnungen, Sicherheits- und Menschenrechtskonventionen („Wertstoffangaben Richtlinien“) insbesondere die US, Europäischen und nationalen Gesetze einhalten.

2. **Gefährdende Substanzen.** Der Lieferant informiert den Käufer unmittelbar nach Übermittlung der Auftragsbestätigung über jeden zu liefernden Gegenstand, der Substanzen oder Materialien enthält, die für die Gesundheit und/oder körperliche Sicherheit von Personen gefährlich oder schädlich sein können, auch wenn dieses Risiko oder der Gesundheitsschaden nur bei unsachgemäßer Handhabung oder Verwendung des Artikels auftreten können. Im Hinblick auf jeden hiervon betroffenen Liefergegenstand wird der Lieferant (i) die Bezeichnung der Substanz oder des Materials, den prozentualen Gewichtsanteil der schädlichen Substanz sowie (ii) Warnschilder oder Instruktionsmaterial zur Verfügung stellen, das geeignet ist, um Personen, die damit in Kontakt kommen, über die Gefahren und ihre Auswirkungen zu informieren. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Liefergegenstände frei von gesundheitsgefährdenden Substanzen sind, sofern der Käufer über deren Vorhandensein nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels XI ordnungsgemäß informiert wurde.

3. **REACH.** Das gleiche gilt, wenn die Produkte des Lieferanten besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) enthalten, wie diese in der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung von Chemikalien (REACH) definiert sind. Darüber hinaus wird der Lieferant ROCKWELL COLLINS umgehend informieren, wenn ein Liefergegenstand eine Substanz enthält, die in die REACH Kandidatenliste der Europäischen Agentur neu aufgenommen wurde.

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte, deren Bereitstellung und Verwendung, einschließlich der Verbindung mit anderen Produkte sowie der Import in die Europäische Union, allen anzuwendenden REACH Anforderungen genügt, einschließlich aber nicht begrenzt auf die Registrierung der Substanzen, die Anmeldung und Autorisierung nach dem SVHC-Verfahren.

Der Lieferant wird die zweimal jährlich durchgeführten Befragungen des Käufers mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen ab Erhalt des Fragebogens beantworten und die Inhalte zertifizieren lassen. Sollte der Lieferant die Befragungen nicht beantworten, muss Rockwell Collins davon ausgehen, dass der Lieferant durch sein Schweigen bestätigt, dass keines seiner gelieferten Produkte gefährdende Stoffe nach REACH enthält.

4. **Conflict Minerals (Offenlegungspflicht bei Nutzung von Mineralien aus Konfliktregionen).** Auf Anfrage des Käufers („CM Request“) wird der Lieferant kostenfrei Informationen zur Verfügung stellen, ob die gelieferten Produkte Mine-

ralien aus Konfliktregionen enthalten („CM Disclosure“); das sind derzeit Gold, Zinn, Tantal, und Wolfram wie in den Abschnitten 77 FR 56273, 17 CFR PARTS 240, 249 und 249b, Section 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 und Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (nachfolgend beide als "Richtlinien zu Mineralien aus Konfliktregionen" genannt) definiert. Das CM Disclosure ist über das Format des EICC GeSi Conflict Minerals Reporting Template unter <http://www.conflictreesmelter.org/ConflictMineralsReportingTemplateDashboard.htm> auszufüllen und nicht später als fünfzehn (15) Arbeitstage ab Erhalt des CM Request einzusenden. Der Lieferant wird den Inhalt seiner Angaben beglaubigen und bei Änderungen unverzüglich ein schriftliches Update erstellen, um vollständige, genaue und korrekte Informationen für das CM Disclosure zu liefern. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant alle weiteren Informationen auf Anfrage des Käufers zu geben, die notwendig sind, um die Einhaltung der Richtlinien zu Mineralien aus Konfliktregionen zu gewährleisten.

5. **Lithium.** Vor der ersten Versendung eines Produkts, das Lithium oder ein Derivat von Lithium oder eine Verbindung mit einem Lithium enthaltenden Bestandteil enthält, wird der Lieferant den Käufer vor der Versendung per E-Mail an die Adresse rohs@rockwellcollins.com benachrichtigen. Sollte sich die Materialzusammensetzung im Hinblick auf den Lithiumgehalt eines Produkts für spätere Lieferungen ändern, wird der Lieferant eine erneute Mitteilung mit der aktualisierten Information senden. Die Mitteilung zum Lithiumgehalt muss genau und vollständig in dem entsprechenden Formular erfolgen, das unter www.supplycollins.com heruntergeladen werden kann. Zusätzlich wird vor und bei Versendung jedes Produkt, das Lithium enthält, wie in den Modellvorschriften der Vereinten Nationen für den Gefahrguttransport [UN (Vereinten Nationen) Manual and Tests Criteria, part III, Unterabschnitt 8.3 wie in der US (United States) DOT (Department of Transportation) Hazardous Materials Regulation 49 CFR (Code of Federal Regulations) Abschnitte 100-185] festgelegt, gekennzeichnet sein. Darüber hinaus muss jedes Produkt, das Lithium enthält, den Anforderungen der Gefahrgutrichtlinien der Internationalen Luftverkehrsvereinigung IATA (International Air Transport Authority Dangerous Goods Regulations Section 4) entsprechen.

6. **Einhaltung der Vorschriften.** Während der Dauer seiner vertraglichen Beziehung mit ROCKWELL COLLINS wird der Lieferant den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sollte eines seiner Produkte gefährliche oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen oder Materialien, SVHC, CM, Lithium oder irgendeine andere Substanz, die den Wertstoffangaben Richtlinien des Artikels XI 1.-5 unterfällt, enthalten. Der Lieferant wird dem Käufer alle angefragten Informationen, Dokumentationen und Unterstützung gewähren, um die Einhaltung aller aktuellen und künftigen Wertstoffangaben Richtlinien zu gewährleisten. Sollten Kosten für den Nachweis der vom Lieferanten zu liefernden Produkte für die Einhaltung der Wertstoffangaben Richtlinien entstehen wie bspw. Tests für die Einhaltung von REACH, dann wird der Lieferant diese Kosten tragen. Derartige Tests können nach Wahl des Käufers, beim Käufer oder beim Lieferanten durchgeführt werden.

7. **Recht zur Auditierung.** Dieser Artikel XI. gilt für den Lieferanten, seine Unterauftragnehmer, Stellvertreter und Berater. Der Lieferant wird die Anforderungen dieses Artikels XI. in die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern, Stellvertretern und Beratern aufnehmen. Der Lieferant wird außerdem eine Kopie seiner Prozesse und/oder Verfahren zur Verfügung stellen, die er zur Einhaltung der Wertstoffangaben Richtlinien eingeführt hat. Der Lieferant wird dem Käufer bis zu drei (3) Jahre nach Schlusszahlung ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels XI über eine Auditierung durch den Käufer am Standort des Lieferanten zu verifizieren.

XII. Import, Export

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert sämtliche behördliche Genehmigungen und andere offizielle Autorisierungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zur Weiterverbringung der zu liefernden Waren, soweit zur Erfüllung der konkreten Bestellung sowie der Endverwendung der Waren erforderlich, zu beschaffen. Der Lieferant wird den zuständigen Behörden Informationen von und über ROCKWELL COLLINS nur nach vorheriger Abstimmung mit ROCKWELL COLLINS weitergeben. Ferner wird der Lieferant ROCKWELL COLLINS auf Verlangen unverzüglich alle benötigten Informationen hinsichtlich der zu liefernden Waren zur Verfügung stellen.

2. Sofern es sich um Waren handelt, die für den Export bestimmt sind, stellt der Lieferant unter anderem folgende Informationen zur Verfügung:

- (i) Harmonisierte Preislistennummer (Tariff Schedule Number (HTS));
- (ii) Exportkontroll-Klassifizierungsnummer (ECCN) nach den Export Administration Regulations (EAR) oder USML Kategoriecode (CAT) gemäß der International Traffic in Arms Regulations (ITAR) der US-Regierung;
- (iii) Ursprungsland;
- (iv) eine Herkunftsbescheinigung für alle Liefergegenstände oder Positionen, die hierunter geliefert werden.

Die Angaben gemäß Ziffer 2. (ii) sind im Angebot zu übermitteln. Änderungen und Informationen sind an den Einkauf von ROCKWELL COLLINS zu richten.

3. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungeteigenschaft der Lieferung abgegeben oder seine Produkte fälschlicherweise als nicht ITAR-pflichtig eingeschätzt und entsprechende Anträge nicht gestellt, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z.B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird oder der Export wegen fehlender Lizenzen nicht durchgeführt werden kann. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferant nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

XIII. Urheberrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, ROCKWELL COLLINS hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, auch im endgültigen Bestimmungsland der Lieferungen und Leistungen von ROCKWELL COLLINS unter Verwendung der gelieferten Ware oder Leistung, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den ROCKWELL COLLINS daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferant nur bei schuldhaftem Verhalten.

XIV. Außerordentliche Kündigung, Restabgeltung, Höhere Gewalt

1. ROCKWELL COLLINS hat das Recht, jederzeit aus objektiv sachlich gerechtfertigten Gründen, wie

- (i) Eigenkündigung durch seinen Endkunden
 - (ii) Insolvenz des Lieferanten, oder
 - (iii) ROCKWELL COLLINS erhält Informationen oder glaubhafte Beweis, dass Anti-Korruptionsgesetze durch den Lieferanten, seine Direktoren, Gesellschafter, Vermittler, Vertreter oder Angestellten verletzt wurden,
- das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen.

Der Lieferant erhält in diesem Fall für bereits fertig gestellte Waren nach deren Abnahme den entsprechenden vereinbarten Kaufpreis; für unfertige Teile erhält er die nachgewiesenen Kosten erstattet. Keinesfalls darf mit der Restabgeltung der vereinbarte Kaufpreis überschritten werden.

2. Sollte ein Fall höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahme, unverschuldete Betriebsstörung, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse länger als 30 Kalendertage andauern, hat ROCKWELL COLLINS das Recht, 074-8432-851

von dem durch den Fall höherer Gewalt betroffenen Vertrag/Bestellung mit sofortiger Wirkung und, soweit im konkreten Fall gesetzlich zulässig, ohne jegliche Schadensersatz-Entschädigungs- oder Kostenerstattungszahlungen an den Lieferanten, ganz oder teilweise zurückzutreten.

XV. Gegengeschäfte

Auf Wunsch von ROCKWELL COLLINS wird der Lieferant im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften bestätigen, dass bestimmte Lieferungen/Leistungen auf Kompensationsverpflichtungen des Bestellers bzw. von ROCKWELL COLLINS DEUTSCHLAND oder verbundener Unternehmen angerechnet werden können.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die vertragliche Beziehung mit dem Lieferanten sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980, zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

2. Der Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von ROCKWELL COLLINS zum Lieferanten entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - soweit nicht ein anderweitiger gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist - ausschließlich Heidelberg, Deutschland.

XVII. Rechtswirksamkeit, Schriftform, Datenschutz, Haftung bei Arbeiten auf dem Werksgelände, Sonstiges

1. Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Teile bzw. Bestimmungen. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Lieferant bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ROCKWELL COLLINS; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Lieferanten wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. ROCKWELL COLLINS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferant - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von ROCKWELL COLLINS beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

5. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von ROCKWELL COLLINS ausführen, haben die Bestimmungen der im Betrieb geltenden Vorschriften zu beachten. Die Haftung für Unfälle dieser Personen auf dem Werksgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von ROCKWELL COLLINS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Eine gedruckte Version des Dokumentes ist immer die am Druckdatum aktuelle Version. Die spätere Nutzung des Dokumentes (für neue Aufträge) erfordert die Überprüfung der Gültigkeit der Dokumentenversion auf dem Rockwell Collins Supplier Portal.